

erkannte, daß die Forderung des Rekurrenten für 2000 Fr. als Gratifikation ins Schuldenverzeichnis der Nationalbahn aufzunehmen sei. Dabei wurde jedoch nicht untersucht, inwiefern diese Gratifikationsforderung in der Kollokation der Massegläubiger den „Gehalten und Arbeitslöhnen“, welchen laut Art. 38 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Zwangsliquidation von Eisenbahnen ein Konkursprivilegium zukommt, gleichzustellen sei.

C. Durch Entscheidung des Masseverwalters vom 9. Oktober 1879 wurde diese Forderung von 2000 Fr. in die VII. Klasse locirt. Zur Begründung dieses Entscheides führte der Masseverwalter unter Anderem Folgendes an: Es handle sich hier um einen Freidienstvertrag mit Aversalshonorirung für die Gesamtleistung, welcher kein Recht auf III. Klasse für das Aversalshonorar gebe. Die Gratifikation von 2000 Fr. sei nun gar nichts anderes als ein mit den festen periodischen Gehaltsbezügen kombinirtes resp. konkurrirendes Aversalshonorar für die Gesamtleistung, zu welcher sich der Ansprecher vertraglich verpflichtet gehabt habe. Der Umstand, daß die Gratifikation ihrem Betrag nach vertraglich nicht zum Voraus festgestellt, sondern nur nach oben limitirt gewesen sei, und der Umstand, daß sie vertraglich an die Voraussetzung einer erfolgreichen Dienstleistung geknüpft gewesen sei, ändere an ihrer Rechtsstellung in der Kollokation nichts; jedenfalls seien diese zwei Umstände nicht geeignet, ihr eine günstigere Stellung zu verschaffen, als eine solche einem festen und bedingungslosen Aversalshonorar für derartige Dienstleistung nach dem Gesetz zukommen würde.

D. Mittels Eingabe vom 24. Oktober d. J. hat Leiß gegen diesen letztern Entscheid an das Bundesgericht recurirt und folgende Begehren gestellt:

1. Es sei seine Forderung an die Konkursmasse der Nationalbahn im Betrage von 2000 Fr. in Klasse III zu lociren und
2. die Kosten des Verfahrens und eine angemessene Prozessentschädigung an den Rekurrenten der Masse aufzulegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das diesseitige Urtheil vom 5. Juli 1879 ist festgestellt, daß die dem Rekurrenten in dem mit der National-

bahngesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrage zugesicherte sog. Gratifikation nicht als ein Geschenk, sondern als bedingenes Entgelt für die von dem Rekurrenten vertragsmäßig übernommenen Arbeiten zu betrachten ist.

2. Es fragt sich nun, ob das in Art. 38 Ziffer 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 vorgesehene Vorzugsrecht nur auf den eigentlichen „Gehalt“ zu beschränken, oder auch auf ein solch' vertragsmäßig bedingenes Entgelt für Arbeitsleistung auszudehnen sei.

Es sind keine Gründe ersichtlich, eine Gratifikation, in solcher Form vertraglich zugesichert, mit dem versprochenen Gehalte nicht auf gleiche Linie zu stellen, und sprechen daher für deren Bevorzugung in der Gläubigermasse die gleichen Gründe, welche im Gesetz zum Privilegium der Gehaltsforderungen geführt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist begründet und es ist daher die auf zweitausend Franken festgesetzte Forderung des Rekurrenten an die Nationalbahn in die dritte Konkursklasse zu lociren.

115. Urtheil vom 26. Dezember 1879 in Sachen
Eberhard gegen Masseverwaltung der Nationalbahn.

Schlatter und Spengler hatten mit der Nationalbahngesellschaft unterm 18. Januar 1877 einen Vertrag über Lieferung von Brückenhölzern und unterm 11. Mai 1877 einen solchen über Lieferung von Grenzpflocken abgeschlossen. Im ersten dieser Verträge war eine kautionsweise voraus zu leistende Lieferung von Brückenhölzern und ein Rücklaß von 10% bei den Abschlagszahlungen, bei dem zweiten eine Kautionsleistung von 200 Fr. vorgesehen. Die vollständige Auszahlung sollte in beiden Fällen erfolgen nach Ablieferung des ganzen Quantums. Aus diesen Verträgen hatten Schlatter und Spengler beim Ausbruch des Konkurses der Nationalbahn noch ein Restguthaben von 9739 Fr. 94 Cts., welches

fe an Gemeindeammann Eberhard in Kloten cedirten. Der Masseverwalter collozirte dasselbe, entgegen dem Begehren Eberhards um Verziehung eines Betrages von 1826 Fr. 04 Cts. in die IV. Klasse, ganz in die VII. Klasse und begründete seinen Entscheid (d. d. 9. Oktober 1879) wesentlich damit, daß, da die Abrechnung über die Brückenhölzer am 16. August, diejenige über die Grenzpfähle am 20. September erfolgt, eine nach Ablieferung des ganzen Quantum noch dauernde Haftbarkeit oder Garantie aber den Lieferanten nicht auferlegt worden sei, das Restguthaben nicht mehr als solches angesehen werden könne, welches vertragsgemäß als Kaution bei der Gesellschaft stehen geblieben.

Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Gemeindeammann Eberhard unter'm 5. November beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, daß 1789 Fr. 04 Cts., gleich 10% des Werthes der ganzen Lieferung, oder wenigstens 1668 Fr., der Werth der als Kaution laut Vertrag voraus gelieferten Brückenhölzer, in die IV. Klasse versetzt werden, indem er beifügte: Schlatter und Spengler haben nach erfolgter Abrechnung die Schuldnerin ohne Säumnis und bis zur Pfändung betrieben und somit sofort die nöthigen Schritte zur Geltendmachung ihres Restguthabens gethan; die ohne ihre Schuld erfolgte Nichtzahlung aber könne ihre frühere rechtliche Stellung nicht alteriren.

In seiner Vernehmlassung trug der Masseverwalter auf Abweisung des Rekurses an, sich im Wesentlichen auf die Begründung seines Entscheides berufend.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Masseverwalter geht darin einig, daß der Gegenwerth der 30 cm. Brückenholz, welchen Schlatter und Spengler sich verpflichtet hatten, bei der Nationalbahn stehen zu lassen, als Kautionrüchlaß anzusehen sei, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die im Vertrage vom 11. Mai 1877 erwähnten, von der Eisenbahngesellschaft zurückzubehaltenden 200 Franken den gleichen Charakter an sich tragen.

Rekurrent hat nun freilich nicht beide Posten, betragend zusammen 1868 Franken, speziell mit dieser Bezeichnung eingeklagt, sondern sein Begehren im Allgemeinen auf ein Privile-

gium für 10% des Werthes der gesammten Holzlieferung gerichtet und als daheriges Rüchlaßguthaben 1789 Fr. 04 Cts. gefordert. Nur eventuell hat derselbe noch besonders für die 30 cm. Brückenhölzer Gutheißung eines Privilegiums für 1868 Franken verlangt. Auf den Umstand, daß Rekurrent in seiner Begründung nicht der richtigen Motivirung sich bedient, kann es aber nicht ankommen. Es genügt, daß er die Einreichung in die bevorrechtete IV. Klasse begehrt hat, und ist diesem Begehren zu entsprechen, weil seine Forderung anerkanntermaßen von dem Guthaben eines Unternehmers herrührt, das vertragsgemäß als Kaution bei der Eisenbahngesellschaft stehen geblieben war. Da indessen Rekurrent nur für 1789 Fr. 04 Cts. ein solches Privilegium beansprucht hat, so kann ihm selbes auch nicht für einen höhern Betrag zugesprochen werden.

2. Was nun die fernere Einrede betrifft, es sei das Privilegium erloschen, weil die Forderung schon vor Ausbruch des Konkurses verfallen gewesen und nicht sofort nach der Verfallzeit eingefordert worden, so erscheint dieselbe als unbegründet. Aus den Akten geht nämlich hervor, daß Rekurrent schon im Oktober 1877 die Nationalbahngesellschaft zur Zahlung aufgefordert und dieselbe im Januar 1878 rechtlich betrieben hat, dafür aber einen leeren Pfandschein erhielt. Unter solchen Umständen kann nicht gesagt werden, daß derselbe wegen Nachlässigkeit in Geltendmachung seiner Rechte des Privilegiums verlustig geworden, und ebenso wenig, daß er sein Guthaben freiwillig der Nationalbahn weiter kreditirt habe.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Rekursbeschwerde ist begründet und die Masseverwaltung der Nationalbahn daher verpflichtet, die Forderung des Rekurrenten mit 1789 Fr. 04 Cts. in Klasse IV des Schuldenverzeichnisses aufzunehmen.